

## **Hausordnung für das Jugendzentrum**

### **§ 1**

Das Jugendzentrum in Martinsheim ist eine kommunale Einrichtung, die jungen Menschen ab 12 Jahren als Treffpunkt zwangloser Begegnung und Wahrung gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme zur Verfügung steht. Es soll eine vielseitige Informations-, Beratungs- und Bildungsstätte sein und der Geselligkeit dienen.

### **§ 2**

Alle regelmäßigen Besucher des Jugendzentrums können sich in geeigneter Form an der Planung und Gestaltung des Jugendzentrumsbetriebs beteiligen.

### **§ 3**

Die Verantwortung für den laufenden Betrieb übernimmt einmal das gewählte Team des Jugendzentrums, derzeit bestehend aus

verantwortlich,

sowie von Seiten der Gemeinde Martinsheim der 1. Bürgermeister einschließlich des Jugendausschusses.

### **§ 4**

Es werden Aufsichtspersonen (Tagesverantwortliche) eingesetzt, die für den ordnungsgemäßen Ablauf des Betriebes des Jugendzentrums sorgen und die Einhaltung bestimmter Regeln und der gesetzlichen Vorschriften überwachen.

Die Tagesverantwortlichen sind der jeweiligen Wochenliste des "Schwarzen Brettes" zu entnehmen. Abschrift dieser Wochenliste muss der Gemeinde Martinsheim vorgelegt werden.

### **§ 5**

Den Anweisungen des Tagesverantwortlichen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Er übt auch das Hausrecht an diesem Tag aus.

### **§ 6**

Jeder Besucher des Jugendzentrums – Jugendliche der gesamten Gemeinde und deren Gäste – muss sich ausweisen können.

### **§ 7**

Glücksspiel gegen Entgelt ist im Jugendzentrum verboten.

### **§ 8**

- a. Angetrunkene oder betrunkene Personen haben keinen Zutritt zum Jugendzentrum.
- b. Neben alkoholfreien Getränken darf nur Bier ausgeschenkt werden. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

### **§ 9**

Drogenmissbrauch im Jugendzentrum wird mit sofortigem Hausverbot geahndet und Strafanzeige erstattet.

## § 10

Parteilpolitische Werbung und sonstige parteipolitische Tätigkeit im Jugendzentrum ist grundsätzlich untersagt.

## § 11

Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Beschädigungen von Einrichtungsgegenständen und dem Gebäude selbst werden mit Hausverbot belegt. Die Generalreinigung findet jeweils samstags in der Zeit von 10 bis 13 Uhr statt. Die Räume sind täglich besenrein zu halten. Die Gemeinde Martinsheim kann Schadensersatzansprüche gegen den oder die Täter geltend machen, die Beschädigungen am Objekt vornehmen.

## § 12

Ruhestörende Geräusche und Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Dies gilt besonders am Samstag und Sonntag nachmittags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr und in den Abendstunden an allen Tagen ab 22.00 Uhr.

## § 13

Die jeweilige Aufsichtsperson kann bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Hausordnung die betreffenden Personen

- a. verwarnen,
- b. aus dem Jugendzentrum verweisen,
- c. mit Hausverbot belegen.

## § 14

Öffnungszeiten:

Das Jugendzentrum ist geöffnet

von Sonntag mit Donnerstag von 15.00 bis 23.00 Uhr

von Freitag bis Samstag von 14.00 bis 01.00 Uhr, Jugendliche unter 16 Jahren jedoch höchstens bis 22.00 Uhr.

Verantwortliche Aufsichtspersonen sind:

.....

.....

.....

Martinsheim,

GEMEINDE MARTINSHEIM  
Ott, Erster Bürgermeister